

Sportschützenverein 1932 e.V. Lützelsachsen



Mietvertrag

Vermieter: Sportschützenverein 1932 e.V. Lützelsachsen

Mieter:

PLZ/Wohnort:

Str.: Tel.:

Es wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache

Vermietet werden folgende Anlagen am Schützenhaus des Vermieters:

1. Außenanlagen mit Zeltüberdachung
2. Toilettenanlage
3.
4.
5.
6.
7.

§ 2 Zweck und Dauer des Mietverhältnisses

Die Anmietung erfolgt zur Durchführung eines

am ab Uhr.

Der Mieter verpflichtet sich, die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen am folgenden Tag bisUhr gereinigt und in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

§ 3 Mietzins, Kaution

Der Mietzins ist im Voraus fällig und beträgt €

Weiterhin wird im Voraus eine Kaution in Höhe von € fällig.

Diese Kaution dient zur Sicherung der Verpflichtungen des Mieters bzgl. Reinigung und Instandhaltung der gemieteten Anlagen. Bei Beschädigungen an den Anlagen sowie nicht ordnungsgemäß erfolgter Reinigung verfällt die Kaution zugunsten des Vermieters. Eventuell höhere Haftungsansprüche des Vermieters sind hierdurch nicht abgegolten.

Die Kaution wird bei einwandfreier Rückgabe der gemieteten Sachen gegen Quittung zurückerstattet.

Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch des Mieters sind durch den Mietzins abgegolten und werden nicht gesondert abgerechnet.

§ 4 Haftung des Mieters / Vermieters

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter persönlich und in vollem Umfang für alle während der Mietdauer an den gemieteten Sachen entstandenen Schäden.

Jegliche Haftung - insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht – während der Dauer der Veranstaltung des Mieters – insbesondere Personenschäden von Gästen des Mieters – geht zu Lasten des Mieters. Gegebenenfalls ist eine geeignete Versicherung abzuschließen. Jegliche Gewährleistung des Vermieters ist ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der gemieteten Sachen sowie zur Vorsorge gegen Schäden daran.

Offenes Feuer ist verboten. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der gegebenen Sicherheitsvorschriften aus dem Betrieb der von ihm benutzten Geräte und Anlagen wie z.B. Musikanlagen, Kühlanlagen (Getränkedurchlaufkühler etc), Gas- oder Holzkohlegrillgeräten oder ähnlicher Feuerungsanlagen zur Speisenzubereitung.

Ruhestörender Lärm für die Anwohner, insbesondere bei An- und Abfahrt sowie zu Ruhezeiten nach 22.00 Uhr ist zu vermeiden.

Die Entsorgung der angefallenen Abfälle wird vom Mieter übernommen.

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter